

Schönberger Freundeskreis Sieraków e.V.

Präambel

Die Mitglieder des *Schönberger Freundeskreises Sieraków e.V.* sind davon überzeugt, dass das gegenseitige Kennenlernen und das gegenseitige Verstehen zwischen der deutschen und der polnischen jungen Generation von grundlegender Bedeutung ist, um Vorurteile zu überwinden, Versöhnung zu ermöglichen und die gemeinsame Verantwortung der Jugend für die Gestaltung der Zukunft eines freien Europas zu fördern.

Der *Schönberger Freundeskreis Sieraków e.V.* legt daher ein besonderes Gewicht auf umfassende und enge Kontakte zwischen der Jugend in Schönberg und Sieraków. Gerade Jugendbegegnungen bringen in vielfältiger Weise deutsche und polnische Jugendliche einander näher, in dem sie Begegnungen zur Geschichte, Gegenwart und Zukunft beider Länder und Gesellschaften, zu Kultur und Sprache zum Inhalt haben.

Der *Schönberger Freundeskreis Sieraków e.V.* wird in der Überzeugung, dass die Entwicklung zwischenmenschlicher Kontakte eine unerlässliche Voraussetzung für die Verständigung zwischen Deutschen und Polen ist, vielfältige persönliche Begegnungen zwischen den Bürgern in Schönberg und Sieraków fördern. Der Verein initiiert hierzu neue Kontakte und unterstützt eine Zusammenarbeit zwischen Schulen, Sport- und Musikvereinen sowie anderen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen.

Der *Schönberger Freundeskreis Sieraków e.V.* ist angesichts der historischen Veränderungen in Europa bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten daran mitzuwirken, der Verständigung zwischen Deutschen und Polen einen dauerhaften Charakter zu verleihen. Allen Jugendlichen und Bürgern sowie gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen in Schönberg und Sieraków steht die Teilnahme an den Begegnungen und Vorhaben offen. Der Verein orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.



§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, dass enge Zusammenwirken der Jugend in Schönberg und in Sieraków durch Jugendaustausch und andere geeignete Maßnahmen zu fördern. Die Förderung soll – im Rahmen der Jugendhilfe – erfolgen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Begegnungen, des Austauschs und sonstiger Projekte zwischen den Jugendlichen beider Orte sowie allen anderen interessierten gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen in den Gemeinden Schönberg und Sieraków.

(2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der zuvor genannten Maßnahmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins – und hier vorrangig zur Entlastung der polnischen Partner – verwendet.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Vereinszweck soll u. a. durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) Tagungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Jugendbegegnungen bilateraler und multilateraler Art;
- b) Unterstützung von Jugendbegegnungen insbesondere im Rahmen der die deutsch-polnischen Kontakte begründenden Partnerschaft zwischen dem Jugendblasorchester Sieraków und dem Schönberger Spielmannszug von 1976 e.V.;
- c) Gemeinsame Veranstaltungen und Tagungen zum Anknüpfen neuer Kontakte und Partnerschaften zwischen anderen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen in Schönberg und Sieraków;
- d) Gemeinsame Veranstaltungen zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen sowie aller interessierten Bürger in Schönberg und Sieraków über das Partnerland;
- e) Gemeinsame Veranstaltungen über gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit.

§ 2 Name und Sitz der Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „*Schönberger Freundeskreis Sieraków*“ und hat seinen Sitz in 22929 Schönberg.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts

werden.

- (2) Der Verein besteht aus - Ehrenmitgliedern;
- ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle nicht in § 3 (3) benannten Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche- und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;

bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;

- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Mindest-Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Über den Mindest-Vereinsbeitrag hinaus können beliebig hohe Beiträge gezahlt werden. Die Höhe dieses Beitrages ist in der schriftlichen Eintrittserklärung durch das Mitglied zu beziffern.

(3) Der Vereinsbeitrag wird quartalsweise berechnet, auch wenn ein Mitglied während eines laufenden Quartals eintritt oder ausgeschlossen wird.

(4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer und
- e) maximal drei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle gehen seine Befugnisse auf den 2. Vorsitzenden über.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 150,-- Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.250,-- Euro belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsbelege bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, für näher zu bestimmende Fachgebiete auf Dauer sowie zur Vorbereitung von Projekten im Einzelfall Fachausschüsse einzurichten. Aufgabe der Fachausschüsse ist es, bei der Vorbereitung sowie der Durchführung der Maßnahmen den Vorstand zu entlasten, sowie dem Vorstand entsprechende Beschlussvorlagen zu den Vorstandssitzungen zu erarbeiten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder – aber mindestens 10 Mitglieder – dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens über einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht im ersten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken einem gemeinnützigen Verein zugute kommen, der seine Tätigkeit darauf gerichtet hat, die Jugendhilfe zu fördern. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.09.1993 in „Stamer´s Gasthof“ zu Schönberg beschlossen und durch den 1. und 2. Vorsitzenden per Ermächtigung am 23.12.1994 sowie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 03.02.1995, 23.01.1998 und 04.03.2005 geändert.

22929 Schönberg, den 04.03.2005

Das Satzungsoriginal trägt folgende Unterschriften:

Siegfried Faust

Hermann Redlic

Gunda Hack

Ilse Binder

Peter Urgien

Piotr Kaczmarczyk

Sibylle Valley

(Vereinsiegel)

Ute Binder

Stand: 04.03.2005